

## Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Gebhardshain für das Jahr 2008 vom 09.04.2008

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl.S.153) i. d. zur Zeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Altenkirchen als Aufsichtsbehörde vom 02.04.2008 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird

<b>- im Verwaltungshaushalt</b>	in der Einnahme auf	1.546.080 €
	in der Ausgabe auf	1.546.080 €
<b>- im Vermögenshaushalt</b>	in der Einnahme auf	741.250 €
	in der Ausgabe auf	741.250 €

festgesetzt.

§ 2 **Kredite** werden nicht veranschlagt.

§ 3 **Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

§ 4 **Kassenkredite** werden nicht veranschlagt.

§ 5 Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v.H.
  - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.
2. Gewerbesteuer 380 v.H.
3. Die Hundesteuer wird nach der Hundesteuersatzung erhoben.

§ 6 Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen (§ 7 des Kommunalabgabengesetzes) und der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen (§ 8 des Kommunalabgabengesetzes) werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Friedhof und Friedhofshalle: gem. Friedhofsgebührensatzung

Gebhardshain, den 09.04.2008  
Ortsgemeinde Gebhardshain  
gez. Heiner Kölzer, Ortsbürgermeister

## **Kreisverwaltung Altenkirchen**

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Gebhardshain für das Haushaltsjahr 2008

Zu der o.a. Haushaltssatzung teilen wir Ihnen mit, dass keine Bedenken wegen Rechtsverletzung bestehen.

Kreisverwaltung Altenkirchen  
Im Auftrag  
gez. Peter Bockius

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Das gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der Frist von 1 Jahr nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist von 1 Jahr nach Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gebhardshain, den 09.04.2008  
Ortsgemeinde Gebhardshain  
gez. Heiner Kölzer, Ortsbürgermeister

Die Haushaltssatzung wird hierdurch nach § 27 GemO i.V. mit § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Gebhardshain öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Gebhardshain, Zimmer 28, während der Dienstzeit vom 21.04.2008 bis 05.05.2008 öffentlich aus.

Gebhardshain, den 09.04.2008  
Verbandsgemeindeverwaltung Gebhardshain  
gez. Konrad Schwan, Bürgermeister